

Bebauungsplan Nr. 69 „Baumschwebebahn“ der Stadt Bad Harzburg

B e g r ü n d u n g

Inhalt

1. Plangebiet
2. Anlass und Ziele der Planung
3. Bestehender Rechtszustand
4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung
5. Inhalt der Planung
6. Umweltprüfung/Eingriffsregelung
7. Sonstiges

1. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Burgberghang, zwischen der historischen Burgbergkuppe und dem Kalten Tal mit dem Baumwipfelpfad. Die nördliche Grenze liegt oberhalb des „Antoniusplatzes“. Da die Streckenführung durch die Natur vorgegeben wird, ist eine Breite von 50 m zwischen der östlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze sinnvoll und in der Planung so enthalten. Zum Teil ist der Abstand der beiden Grenzen größer, dann windet sich die Baumschwebebahn in diesem Bereich öfter, so dass die Abstände erweitert wurden. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches liegt im „Kalten Tal“, im Bereich des Endpunktes des Baumwipfelpfades.

2. Anlass und Ziele der Planung

Der Burgberg als Hausberg von Bad Harzburg ist ein wichtiger touristischer Standort. In den letzten Jahren wurden bereits mehrere Projekte durch die Stadt oder die Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt geplant und umgesetzt. Hier sind der Neubau des Restaurants mit Beherbergung auf dem Burgberg und der Bau des Baumwipfelpfades zu nennen. Um hier eine ganzheitliche Nutzung für alle Altersgruppen zu erreichen und den Bereich des Burgberges mit dem „Kalten Tal“ durch eine ergänzende touristische Erholungsnutzung zu verbinden, ist eine Baumschwebebahn geplant. Ziel der Planung ist die Schaffung einer Möglichkeit zur langsamen und lehrreichen talwärts gerichteten Bewegung zwischen den Bäumen in einer Höhe von 3 bis 4 m.

3. Bestehender Rechtszustand

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich im Süden des Gemeindegebietes von Bad Harzburg. Es liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Wald ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich auch im Geltungsbereich des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Harz“. Um die Planungen nicht zu einem erhöhten Konfliktansatz bezüglich der Schutzausweisungen des LSG werden zu lassen, ist die Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt. Die Entlassung aus dem LSG wurde durch den Kreistag des Landkreis Goslar am 19.06.2017 der Entlassung zugestimmt.

4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig ist gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen entwickelt worden.

Im Landesraumordnungsprogramm ist die Stadt Bad Harzburg als Mittelzentrum im Mittelzentralen Verbund mit Goslar, Clausthal-Zellerfeld und Seesen ausgewiesen.

Die im Landesraumordnungsgesetz geforderte Sicherung von Wald wird durch die Planung nicht berührt. Es werden Waldflächen in Anspruch genommen und durch die Planungen der Wald für die Menschen besser erlebbar gemacht.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 ist die Stadt Bad Harzburg als Mittelzentrum mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus ausgewiesen. Im ausgewiesenen Mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen sind die Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen weiter zu entwickeln.

Die Fläche des Bebauungsplanes ist im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet für Wald, Erholung und die besondere Schutzfunktion des Waldes sowie ein regional bedeutsamer Wanderweg ausgewiesen. Der Nationalpark und die Natura 2000 Ausweisungen sind in einiger Entfernung im Plan des RROP enthalten.

Der Zweckverband Großraum Braunschweig als zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung für den Verbandbereich hat im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgenden Hinweis gegeben:

Für das Plangebiet des genannten Bebauungsplans legt die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, ein Vorbehaltsgebiet für Wald und die besondere Schutzfunktion für Wald und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie einen regional bedeutsamen Wanderweg fest. Der Planung stehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht entgegen, da die Maßnahme einen raumverträglichen Eingriff darstellt. Insofern bestehen gegenüber der Planung aus raumordnerischer Sicht keine generellen Bedenken. Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Annahme, dass dem Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz“ stattgegeben wird.

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Goslar ist für die Änderungsfläche der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schutz des Landschaftsbildes und der Erholung als Leitbild enthalten. Im Landschaftsrahmenplan sind für den großräumigen Bereich des Burgberges in allen Karten Aussagen gemacht. Für das Plangebiet und damit das Burgbergplateau sind diese Aussagen nicht vollständig in ihren Aussagen zu übernehmen. In den Karten des Landschaftsrahmenplanes werden folgende Aussagen getroffen:

Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2). Bereich zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Fläche ist als Laubwald kartiert. Als Biotopstruktur ist ein Bachlauf vorhanden.

Karte 2: Landschaftsbild/Ruhe: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mäßig eingeschränkt. Bereich zur Sicherung / Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Ruhe wird durch den vorhandenen Nutzungsdruck durch die hier konzentrierte Erholungsfunktion gestört.

Karte 3: Boden: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist durch großräumig stattfindenden Schadstoffeintrag eingeschränkt. Bereich zur vorrangigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Karte 4: Wasser: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wenig eingeschränkt. Bereich zur vorrangigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Grundwasser ist durch Schadstoffanreicherungen in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

Karte 5: Klima/Luft: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wenig eingeschränkt. Bereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Änderungsfläche befindet sich in einem Frischluftentstehungsgebiet mit Wirkung auf eine Siedlung und es gibt Berg-Talwind-Zirkulationen vom Burgberg zum südlich gelegenen Tal.

Im Landschaftsplan der Stadt Bad Harzburg ist die Plangebietsfläche als Wald dargestellt.

5. Inhalt der Planung

Da sich das Projekt im Wald befindet und dieser für die Umsetzung des Projektes zwingend erforderlich ist, wird die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Wald festgesetzt. In einem Waldgebiet dürfen auch Flächen für bauliche Nutzungen festgelegt werden, wenn Sie den Funktionen des Waldes verbunden sind und ihnen dienen. Da es sich bei der Fläche des Geltungsbereiches um Erholungswald handelt und die bauliche Anlage der Erholung dienen wird und damit auch der Waldfunktion der Erholung, kann die Ausweisung WALD im Geltungsbereich durchgeführt werden. (Ernst-Zinkhahn-Bielenberg BauGB-Kommentar § 9 RNr 148a). Weiterhin wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Waldausweisung und dem damit möglichen Bau der Baumschwebbahn das Umweltbildungsangebot im Kalten Tal erweitert und abgerundet.

Der Geltungsbereich wurde auch in Absprache mit dem Landkreis Goslar entlang der Trassenführung mit einem Korridor festgesetzt. Der Korridor ist erforderlich um, bei Bedarf einer geringfügigen Änderung der Trassenführung durch Abgängigkeit von Bäumen, nicht sofort eine Bebauungsplanänderung notwendig werden zu lassen. Die eigentliche Anlage wird dabei nur an wenigen Punkten einen Eingriff in den Boden haben. Die Strecke verläuft in ca. 4-5 m Höhe.

Die Anlage benötigt einen Start- und einen Endpunkt. Es handelt sich dabei um Punktbauwerke, die wenig Fläche beanspruchen werden. Das Startbauwerk bringt die Besucher auf die Höhe der Baumkronen. Dies bedeutet, dass eine Fläche in ca. 4,0 – 5,0 m Höhe errichtet wird. *Diese Höhe relativiert sich jedoch, da die Lage der Plattform am Hang bereits den Höhenunterschied zu einem erheblichen Teil ausgleicht.* Um gesunde Arbeitsverhältnisse zu schaffen, wird die Plattform als Startturm mit Überdachung errichtet. Diese Überdachung darf eine maximale Höhe von 15 m nicht überschreiten. *Eine zeichnerische Darstellung der Fläche für die Startplattform wird als Sondergebiet sehr kleinflächig in die Planung aufgenommen. Innerhalb dieser Fläche darf jedoch nur auf einer Größe von max. 7,0 x 7,0 m der Turm errichtet werden.* Da es sich um ein punktuell Bauwerk handelt, wird es sich in der unmittelbaren Umgebung als turmähnliches Bauwerk darstellen. Weil die Baumschwebebahn im Bereich der Baumkronen verlaufen wird und es eine Höhenbegrenzung gibt, wird der Startturm die Baumkronen nicht überragen, so dass keine Fernwirkung erzielt wird. Der Zugang wird über Treppen erfolgen, um die erforderliche Höhe zu erreichen. Die Schwebebahn wird als Röhrensystem an den bereits auf ihre Standfestigkeit und Nutzbarkeit geprüften vorhandenen Bäumen befestigt. Sie wird vom Startturm aus am Weg entlang geführt und schwenkt dann in den vorhandenen Wald ein, um durch diesen in Kurven und Schleifen zur Endstation im Kalten Tal zu verlaufen. *In § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie wegen der besonderen Anforderungen an die Umgebung, und der besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Diese Beschreibung passt auf das Projekt, da es nur an einem bewaldeten Hang im Wald durchführbar ist. In einer Parkanlage ist die Anzahl und der dichte Bestand an Bäumen nicht gegeben. Außerdem fehlt die Hanglage, um die Schwebebahn mit einer Gefällestrecke auf angemessene Geschwindigkeit zu bringen.*

In Absprache mit der Genehmigungsbehörde (Gespräch 26.04.2017) werden für die Start- und Landeflächen kleinflächige Baufenster als Sondergebiete ausgewiesen. Auf Grund der Kleinflächigkeit und Ungenauigkeit hinsichtlich der Parzellenschärfe ist eine Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Auch eine erneute Auslegung wurde vom Landkreis GS als nicht erforderlich angesehen, da die Flächen im Entwurf der Planung bereits ausreichend durch textliche Festsetzungen beschrieben waren. Auch wird die Waldeigenschaft durch den geringen Flächenbedarf nicht in Frage gestellt.

Im oberen Bereich ist es auf Grund der lichten Bewaldung entlang des Weges erforderlich, einige Stützen zu errichten. Es werden maximal 25 Stützen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugelassen. Die Stützenfundamente greifen in den Boden ein, sind jedoch so kleinflächig herzustellen, sodass kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt. Die Stützenfundamente haben eine maximale Flächeninanspruchnahme von 25,0 m².

Im mittleren Bereich der Schwebebahn, der direkt durch Waldflächen führt, sind Stützen nur zulässig, wenn die vorhandenen Bäume nicht zur Aufnahme der baulichen Konstruktion nutzbar sind. Der Korridor für den Geltungsbereich ist so gewählt, dass ausreichend standfeste Bäume vorhanden sind, um die Rohrkonstruktion daran zu befestigen. Die Bäume im Geltungsbereich haben eine durchschnittliche Höhe von ca. 30m. Um das Landschaftsbild nicht erheblich zu beeinträchtigen wird für die unvermeidlichen Stützen eine maximale Höhe von 25 m über gewachsenem Boden festgesetzt.

Die Endstation befindet sich zwischen dem östlichen Ausgang des Baumwipfelpfades und der Straße im Kalten Tal. Hier kommen die Besucher angeschwebt, werden ausgebremst und können die Gurte, in denen Sie durch die Bäume geschwebt sind, in Ruhe ablegen. Die Endstation wird als Plattform mit Teilüberdachung ausgebildet. Die Plattform wird sich in einer maximalen Höhe von 1,0 m befinden. Die Überdachung darf eine Höhe vom max. 7,0 m nicht überschreiten. Die Fläche der Plattform wird mit maximal 100 m² festgesetzt. Diese Fläche ist ausreichend, um ausreichend Platz für die ruhige Abwicklung des Ausstiegs zu haben. Weiterhin ist es erforderlich eine Aufbewahrungsmöglichkeit für die Gurte zu schaffen. Auch hierfür wird eine textliche Festsetzung in den Plan aufgenommen. Es wird auch hier, wie beim Startturm, eine maximale Fläche von 100 m² zur Bebauung festgesetzt. In dieser Fläche ist ausreichend Platz für die erforderlichen baulichen Anlagen.

Um das Erlebnis des Durchschwebens in den Bäumen zu unterstützen, ist die Geschwindigkeit der Schwebebahn gedrosselt. Es wird sich eine Höchstgeschwindigkeit von 12 – 15 km/h einstellen. Hierdurch ist auch die Begrenzung der Personen, die die Schwebebahn benutzen, gegeben.

Um die Waldfunktion auch bei Aufgabe der Nutzung der Anlage zu gewährleisten, wird eine Rückbauverpflichtung der Anlage im Falle einer dauerhaften Betriebsaufgabe von mehr als 3 Jahren

unter Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung mit einer textlichen Festsetzung im Bebauungsplan festgesetzt.

6. Umweltprüfung/Eingriffsregelung

Bei der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen legt die Gemeinde in eigener Verantwortung fest. Gegenstand sind die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1 a BauGB. Im Hinblick auf Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist festzustellen:

Vermeidung:

Zur Durchführung der Planung ist es zwingend erforderlich den Wald am südlichen Hang des Burgberges zu nutzen. Das Planungsziel ist an einer anderen Stelle innerhalb des Stadtgebietes nicht durchführbar. Die Vernetzung von touristischen Einrichtungen durch Neubau der Baumschwebbahn sowie die weitere touristische Nutzung des Burgberges ist nur hier möglich.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind nicht vermeidbar, da die Abrundung des touristischen Angebotes am Burgberg nur am Burgberg selbst erfolgen kann. Gleichzeitig kann die Stärkung des touristischen Angebotes in dieser ortsnahen Lage dazu beitragen, dass sensible Bereiche des Harzes und weiter entfernte und bisher wenig frequentierte Waldbereiche entlastet werden.

Minimierung:

Die Trasse für die Baumschwebbahn wurde nicht willkürlich am Hang festgelegt. Es sind mehrere Varianten durchgespielt worden, bis die jetzt im Bebauungsplan enthaltene Trasse als die geeignetste ausgewählt wurde. Der im Südhang vorhandene Eichen-Buchen-Trockenwald wurde bereits als Tabuzone festgelegt, in den der Geltungsbereich nicht eingreift. Der Startpunkt wurde nach Süden verschoben, da der Bereich des Burgbergplateaus sich, auf Grund des Denkmalschutzes und des Umgebungsschutzes für Denkmale als nicht sinnvoll herausgestellt hat. Eine Materialseilbahn wurde inzwischen auch als nicht zielführend aus der Planung entfernt. Der Materialtransport erfolgt über die bereits vorhandenen Fahrten der Mitarbeiter der Bergbahn und durch eine hohe Anzahl von Gurtmaterial.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet und auf Flächen die an das Plangebiet direkt angrenzen durchgeführt. Im Bereich des „Kalten Tals“ werden die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sein. Es wurde festgestellt, dass hier durch Wegebau bzw. Rückbau von Wegen, Neupflanzungen oder Aufforstungen Ausgleich geschaffen werden kann. Es können jedoch nicht alle Eingriffe in den Naturhaushalt im Geltungsbereich und dessen direkter Umgebung ausgeglichen werden. Deshalb ist ein Teil des Ausgleichs als Ersatz im „Heinischen Bruch“ durch Erwerb von Ökopunkten umzusetzen.

Überwachung der Umweltauswirkungen

Nach dem Baugesetzbuch haben die Gemeinden gemäß § 4 c BauGB die möglichen Umweltauswirkungen, die von der Umsetzung der Bauleitplanung ausgehen können, zu ermitteln, um frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierfür ist ein Umweltbericht erarbeitet worden. Während und nach der Umsetzung der Bauleitplanung überwacht die Stadt Bad Harzburg die erheblichen Umweltauswirkungen durch stetige Beobachtungen der Entwicklung im und außerhalb des Plangebietes.

7. Sonstiges

Ver- und Entsorgung

Eine Ver- und Entsorgung, wie in bebauten Gebieten im Stadtgebiet, ist bei diesem Projekt nicht erforderlich. Wichtig ist eine ausreichende Versorgung mit Elektrizität. Die Träger der Elektrizitätsversorgung sind die Stadtwerke der Stadt Bad Harzburg.

Im Plangebiet befindet sich die Schmutzwasserleitung der Waldgaststätte „Rabenklippe“. Diese ist vor Beschädigung zu sichern.

Bodenverhältnisse

Es sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungsklasse 0 gem. Erlass des Nds. Sozialministeriums „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ 305.4-24 110/2-). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Plangeltungsbereich verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Bodenschutz/ Überwachung der Abfallentsorgung:

Das überplante Gebiet ist keinem Teilgebiet der BPG-VO des Landkreises Goslar zugewiesen. Es finden die Vorgaben des BBodSchG sowie der BBodSchV Anwendung.

Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen dürfte in geringem Umfang Bodenaushub anfallen. Dieser kann gem. § 12 Abs. 10 BBodSchV am Ort des Entstehens erneut eingebaut werden. Sofern eine Entsorgung des Bodenaushubs notwendig wird bzw. beabsichtigt ist, sind die abfallrechtlichen Vorgaben des KrWG i.V.m. den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 zu beachten.

Denkmalschutz

Es besteht in dem vorgesehenen Areal eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass bei Bodeneingriffen archäologische Funde auftreten. Erdarbeiten müssen daher archäologisch begleitet werden. Entsprechende Aussagen sind in die Begründung aufzunehmen.

Gewässerschutz:

Bei der Festlegung von Standorten notwendiger Stützpfeiler sowie der Ein- und Ausgangsbereiche sind hinreichende Abstände von ggf. im dortigen baulichen Umfeld verlaufenden Fließgewässern einzuhalten. Dies ist im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung lt. Maßnahmenblatt A 2 (Umweltbericht ALNUS Seite 105 u. 106, s. textliche Festsetzung Nr. 13) werden grundsätzlich begrüßt. Die Arbeiten zum Rückbau der Durchlässe mit anschließender Herstellung eines standortgerecht naturnahen Gewässerprofils bitte ich, der unteren Wasserbehörde vor Beginn anzuzeigen und hierbei die Ausführungsplanung detaillierter zu beschreiben bzw. erläutern.

Als Ersatz für die Durchlässe sind auch einfache Holzbrückenbauwerke (Stege max. B=2,5 m) oder Trittsteine vorgesehen. Durch die versetzt zu legenden Trittsteine darf das Gewässer nicht im Abflussprofil nachhaltig eingengt werden. Holzbrückenbauwerke bzw. Holzstege sind Anlagen am Gewässer. Sie fallen unter die wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach § 57 NWG. Antragstellungen mit den die Einzelvorhaben verdeutlichenden Angaben und Darstellungen bitte ich rechtzeitig vor vorgesehenem Baubeginn an die untere Wasserbehörde zu richten.

Abfallentsorgung

Sofern bei der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht auf dem Grundstück wieder verwendet wird, ist dieser entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt zu entsorgen.

Kreiswirtschaftsbetriebe/Rettungsdienst

Aus Sicht des Rettungsdienstes bitte ich folgenden Hinweis zu beachten: Sofern die Baumschwebbahn durch unwegsames Gelände führt, sollte bei Betrieb sichergestellt sein, dass der Rettungsdienst über entsprechend vorhandene Anweiser/innen zum Notfallort gelangen kann.

Zusammenfassende Erklärung und Abwägung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Dem Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurde und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Bad Harzburg, den 21.06.2017



gez. A b r a h m s
Bürgermeister

Bedenken und Anregungen

Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<u>HarzEnergie:</u> Der Planbereich ist außerhalb des Netzgebietes, deshalb keine Anregungen oder Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Harzer Tourismusverband e.V.:</u> der Umsetzung tourismusrelevanter Projekte in der Harzregion liegt das "Touristische Zukunftskonzept Harz 2025" zugrunde. Das Projekt „Baumschwebebahn“ entspricht den hier definierten Vorgaben und Handlungsempfehlungen im Punkt 1 C – Freizeitinfrastruktur. Der Harz verfügt insgesamt über ein gut strukturiertes aber teilregional unterschiedlich ausgeprägtes Angebot an Freizeitinfrastruktur. In der gesamten Region soll dieses Angebot nachhaltig unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards gesichert werden. In Kombination mit dem Baumwipfelpfad und den angrenzenden touristischen Einrichtungen am und um den Burgberg bildet die geplante Baumschwebebahn ein schlüssiges Gesamtangebot, welches die Hauptzielgruppen des Harzes – themeninteressierte Best Ager und Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter – qualitativ bedient. Darüber hinaus wird ein – in der Region einzigartiger - zusätzlicher Erlebniswert geschaffen. Aus den genannten Gründen befürworten wir das Projekt ausdrücklich und sagen unsere Unterstützung im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in vollem Umfang zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade:</u> Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Polizei GS:</u> gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Baumschwebebahn" der Stadt Bad Harzburg bestehen hier keine Bedenken!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>AVACON:</u> Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

69 „Baumschwebebahn“
 Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

<p>Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Im o.g. Auskunftsbereich kommen Versorgungsanlagen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	
<p><u>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:</u> Belange der Straßenbauverwaltung sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes 69 „Baumschwebebahn“ nicht betroffen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Landkreis Goslar:</u> Gegen die vorgelegten Planunterlagen bestehen weiterhin Bedenken. Der Bebauungsplan enthält lediglich die Festsetzung von Flächen für Wald. Die Art der baulichen Nutzung, die gem. § 1 Abs.2 und 3 BauNVO für Bebauungspläne anhand der aufgeführten Baugebiete geregelt wird, ist hier nicht festgesetzt. In diesem Fall weist § 30 Abs.3 BauGB auf § 35 BauGB hin. Insofern richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Art der Nutzung weiterhin nach § 35 Abs.2 BauGB. Somit wäre im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen, ob öffentliche Belange durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Hierzu hatte es in der Vergangenheit seitens der Bauaufsicht bereits überschlägige Prüfungen gegeben, die im Ergebnis zu einer Unzulässigkeit führten. Ziel des Bebauungsplanverfahrens sollte sein, dies innerhalb des Bauleitplanverfahrens abschließend zu prüfen, so dass auf der Grundlage eines rechtssicheren Bebauungsplanes eine Baugenehmigung erteilt werden kann. Die baulichen Nebenanlagen sollten daher in Sondergebietsfestlegungen (Teilbereiche für Start- und Endpunkt) münden und ggf. mit Baufenstern belegt werden, um die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten bzw. die städtebaulichen Absichten der Stadt Bad Harzburg eindeutig zu definieren. Darüber hinaus wäre die Festlegung klarer Abgrenzungen als Grundlage für die Baugenehmigung erforderlich.</p> <p>Zu den einzelnen Themen bitte ich nachfolgende Anregungen zu berücksichtigen: Planungsrecht: 1. Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich auf Punkt 1 zum Planungsrecht meiner Stellungnahme vom 17.11.2016</p> <p>(Stellungnahme vom 17.11.2016 Planungsrecht:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie wegen der besonderen Anforderungen an die Umgebung, und der besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Diese Beschreibung passt auf das Projekt, da es nur an einem bewaldeten Hang im Wald durchführbar ist. In einer Parkanlage ist die Anzahl und der dichte Bestand an Bäumen nicht gegeben. Außerdem fehlt die Hanglage, um die Schwebebahn mit einer Gefällestrecke auf angemessene Geschwindigkeit zu bringen. In Absprache mit der Genehmigungsbehörde (Gespräch 26.04.2017) werden für die Start- und Landeflächen kleinflächige Baufenster als Sondergebiete ausgewiesen. Auf Grund der Kleinflächigkeit und Ungenauigkeit hinsichtlich der Parzellenschärfe ist eine Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Auch eine erneute Auslegung wurde vom Landkreis GS als nicht erforderlich angesehen, da die Flächen im Entwurf der Planung bereits ausreichend durch textliche Festsetzungen beschrieben waren. Auch wird die Waldeigenschaft durch den geringen Flächenbedarf nicht in Frage gestellt.</p> <p>Planungsrecht:</p> <p>(Abwägung der Stellungnahme vom 17.11.2016</p>

69 „Baumschwebebahn“
Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

<p>1. Aus Sicht der Kreisentwicklung läuft die alleinige Festsetzung „Wald“ ins Leere, da der Flächennutzungsplan diese Darstellung bereits enthält und im Wald Nutzungen zugelassen sind, die mit den Funktionen des Waldes verbunden sind oder ihnen dienen. Die Festlegung „Wald“ dient zudem aus meiner Sicht lediglich dazu, Flächen zu Wald zu entwickeln bzw. um den Bestand zu sichern. Auch begründet die Festlegung „Wald“ allein nicht die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, vielmehr müssen bauliche Flächen für die notwendigen baulichen Nebenanlagen definiert werden. Um dem Planerfordernis und der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens Rechnung zu tragen, sollten für die baulichen Nebenanlagen Teilbereiche für Start- und Endpunkt mit Baufenstern festgelegt werden. Damit wird die städtebauliche Ordnung gewährleistet, bzw. die städtebaulichen Absichten der Stadt Bad Harzburg eindeutig definiert.) sowie die obigen Ausführungen. Nach wie vor ist die Festsetzung von Flächen für bauliche Nutzungen für die städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs.3 BauGB erforderlich. So sind mindestens für die Nebenanlagen wie Startturm und Landeplattform Flächen für bauliche Anlagen nach der BauNVO festzusetzen. Auf Grundlage der Planung käme hier nur ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baumschwebebahn“ in Frage. Zusätzlich wäre eine mögliche Trassenführung, für die mit textlichen Festsetzungen gewisse Abweichungen zulässig sind, sinnvoll. Der Abwägung meiner Stellungnahme vom 17.11.2016 und damit dem Beschluss des Rates ist zu entnehmen, dass die baulichen Anlagen im nächsten Verfahrensschritt festgelegt und in die Planung aufgenommen werden sollten. Dies ist in der Planzeichnung nicht umgesetzt worden. Daher halte ich meine Bedenken aufrecht.</p> <p>2. Während im Bebauungsplan maximal 20 Stützen erlaubt sind, ist in der Begründung von einer Höchstzahl von 25 Stützen die Rede. Ich bitte darum, die Angaben auf 20 Stützen zu vereinheitlichen, dies ist bereits eine Erhöhung der Maximalzahl um 5 Stützen im Vergleich zu den Unterlagen aus dem letzten Verfahrensschritt. Die Fundamente der Stützen werden im Umweltbericht mit 3 m² benannt, das wären bei den in der Begründung genannten 25 Stützen insgesamt 75 m². Dort steht jedoch eine maximale Flächeninanspruchnahme von 25 m². Diese bitte ich auf 60 m² für 20 Stützen zu korrigieren.</p> <p>3. Auch die Höhenangaben für die Start- und Landeplattform unterscheiden sich in Planzeichnung und Begründung. Die Startplattform ist mit 20 m im Plan festgesetzt während in der Begründung 25 m genannt werden. Bei der Landeplattform sind 7 m über gewachsenem Boden im Plan festgesetzt, die Begründung spricht dagegen</p>	<p>1. Die Festlegung WALD wurde in die Planung aufgenommen, um den Wald in diesem Bereich zu sichern und zu entwickeln. Denn nur mit den Waldbäumen hat die geplante Anlage Sinn.</p> <p>Die baulichen Flächen werden im nächsten Verfahrensschritt festgelegt und in die Planung aufgenommen.)</p> <p>1. Dem Hinweis der Festsetzung von 2 Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Wald mit baulichen Anlagen für die Baumschwebebahn“ wird gefolgt. (siehe S.2)</p> <p>Eine Festsetzung für die Trassenführung wird nicht vorgenommen um die Lage frei in diesem Bereich entsprechend der zur Verfügung stehenden vitalen Bäume zu gestalten. Durch die Festlegung einer max. Länge der Gesamtanlage von 1.000m ist eine ausufernde Anlage nicht zu befürchten.</p> <p>2. Im Umweltbericht werden 25 Stützen eingriffsrelevant bilanziert und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert, so dass in allen Dokumenten die zulässige Anzahl künstlicher Stützen auf 25 Stk. festgesetzt wird. Der Umweltbericht werden in den Konflikten K-2-3 / eingriffsrelevant 25 x 3 m² Bodenversiegelung für 25 Stützen bilanziert und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert, so dass in allen Dokumenten die zulässige Bodenversiegelung für Stützen auf max. 25 x 3 m² = 75 m² festgesetzt wird.</p> <p>3. Die Begründung und der Plan werden in Ihren Angaben aneinander angepasst.</p>
--	---

von 5 m.

Naturschutz:

Trotz umfangreicher Ergänzungen der textlichen Festsetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht weitere im Umweltbericht beschriebene Schutzmaßnahmen in die Planzeichnung aufzunehmen:

1. Landschaftsbild:

Wie in meiner vorherigen Stellungnahme geschrieben, wäre es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich zu ergänzen, dass die Anlage im Falle einer Nutzungsaufgabe zeitnah rückzubauen ist, um die Erholungsfunktion des Bereiches sowie das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen (s. Umweltbericht S. 28). Im Abwägungsergebnis sagt die Stadt Bad Harzburg zu, diesem Hinweis zu folgen und den Rückbau als textliche Festsetzung in den Plan mit aufzunehmen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Die textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen.

Nachdem die maximal zulässige Höhe der Stützen im Bebauungsplan mit 25 m festgesetzt wurde, ist diesbezüglich von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

2. Artenschutz:

Die Stadt Bad Harzburg strebte im Abwägungsergebnis an, dass der Umweltbericht um eine Schutzmaßnahme zur Begrenzung weiterer Erschließungen zum Schutz der bodennahen Flora und Fauna ergänzt werden soll. Dies ist leider nicht geschehen, so dass ich zum Schutz der vier seltenen bzw. gefährdeten, im Untersuchungsbereich vorkommenden xylobionten Käfer um eine Ergänzung bitte.

3. Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Zum Schutz von Kleintieren, wie bspw. dem Feuersalamander im Sommerhabitat sollte die im Umweltbericht beschriebene Schutzmaßnahme S6 in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen werden.

Die Führungsschienen der Baumschwebebahn sollen größtenteils mit Stahlseil an Bäumen montiert werden. Da die genaue Ausführung der Befestigung nicht im Bebauungsplan geregelt wird, bitte ich um Ergänzung des Hinweises, dass darauf zu achten ist, dass die Befestigung fachgerecht geschieht um eine Schädigung der Bäume zu verhindern. Dies ist auch aus Gründen der Verkehrssicherheit zu beachten, da eine Schädigung zu einer verminderten Vitalität der betroffenen Bäume führen kann. Die Maßnahme S 10 ist in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Darüber hinaus rege ich an, die Schutzmaßnahmen S 3, S 9, S 11 und S 12 zum

Naturschutz:

1. Landschaftsbild:

Eine Schutzmaßnahme S 15 zu einer Rückbauverpflichtung der Anlage im Falle einer dauerhaften Betriebsaufgabe von mehr als 3 Jahren unter Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung wird nachrichtlich in Tab. 24 des Umweltberichts aufgenommen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Die untere Naturschutzbehörde des Lk Goslar stellt abweichend vom Umweltbericht fest, dass die Errichtung von 25 bis zu 25 m hohen Stützen keinen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Der Empfehlung wird gefolgt. Die Kompensation nach Maßnahmenblatt A-3-1 (E 1), A 5-1 (E-2). Tab. 27 und Tab. 28 im Umweltbericht wird um 20.000 Wertpunkte reduziert und neu festgesetzt.

2. Artenschutz

Der Umweltbericht weist bereits die Schutzmaßnahme S 12 aus, die empfiehlt eine weitere Erschließung durch Wege zu begrenzen.

3. Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Dem Hinweis wird gefolgt, die Schutzmaßnahme S 6 wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Dem Hinweis wird gefolgt, die Schutzmaßnahme S 10 wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Dem Hinweis wird gefolgt, die Schutzmaßnahmen S 3, S 9, S 11

69 „Baumschwebebahn“
Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

Schutz von Flora und Fauna in die textliche Festsetzung Nr. 13 aufzunehmen.

Denkmalrecht:

Aufgrund der Verlegung des Startpunktes Richtung Antoniusplatz werden die denkmalgeschützten Objekte auf dem Burgbergplateau nicht mehr tangiert. Die kritischen Punkte „Zuwegung“ und „Höhle“ (Stollenvortrieb des 11. Jh.) sind damit ausgeräumt. Die Angabe der UTM-Koordinaten für die Höhle kann entfallen. Allerdings besteht auch in dem jetzt vorgesehenen Areal eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass bei Bodeneingriffen archäologische Funde auftreten. Erdarbeiten müssen daher archäologisch begleitet werden. Entsprechende Aussagen sind in die Begründung aufzunehmen.

Gewässerschutz:

Bei der Festlegung von Standorten notwendiger Stützpfiler sowie der Ein- und Ausgangsbereiche sind hinreichende Abstände von ggf. im dortigen baulichen Umfeld verlaufenden Fließgewässern einzuhalten. Dies ist im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung lt. Maßnahmenblatt A 2 (Umweltbericht ALNUS Seite 105 u. 106, s. textliche Festsetzung Nr. 13) werden grundsätzlich begrüßt. Die Arbeiten zum Rückbau der Durchlässe mit anschließender Herstellung eines standortgerecht naturnahen Gewässerprofils bitte ich, der unteren Wasserbehörde vor Beginn anzuzeigen und hierbei die Ausführungsplanung detaillierter zu beschreiben bzw. erläutern. Als Ersatz für die Durchlässe sind auch einfache Holzbrückenbauwerke (Stege max. B=2,5 m) oder Trittsteine vorgesehen. Durch die versetzt zu legenden Trittsteine darf das Gewässer nicht im Abflussprofil nachhaltig eingeengt werden. Holzbrückenbauwerke bzw. Holzstege sind Anlagen am Gewässer. Sie fallen unter die wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach § 57 NWG. Antragstellungen mit den die Einzelvorhaben verdeutlichenden Angaben und Darstellungen bitte ich rechtzeitig vor vorgesehenem Baubeginn an die untere Wasserbehörde zu richten.

Immissionsschutz:

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan bildet die planungsrechtliche Voraussetzung zur Genehmigung einer Baumschwebebahn. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen sind nicht vorgesehen. Die vorliegende Begründung geht auf immissionsschutzrechtliche Belange nicht ein. Ob mit dem Vorhaben „Baumschwebebahn“ in relevanter Weise Immissionsbelange berührt werden, z.B. durch Fahrzeugverkehr, Bahnbetrieb oder ruhenden Verkehr, kann hier nicht beurteilt werden. Die Auswirkungen des Bahnbetriebs befinden sich im Wesentlichen außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Überwachung der Abfallentsorgung:

Sofern bei der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht auf dem Grundstück

und S 12 werden in die textlichen Festsetzung 13 aufgenommen.

Denkmalrecht

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Gewässerschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Immissionsschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Überwachung der Abfallentsorgung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung

69 „Baumschwebebahn“
 Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

<p>wieder verwendet wird, ist dieser entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt zu entsorgen. Kreiswirtschaftsbetriebe /Rettungsdienst: Aus Sicht des Rettungsdienstes bitte ich folgenden Hinweis zu beachten: Sofern die Baumschwebebahn durch unwegsames Gelände führt, sollte bei Betrieb sichergestellt sein, dass der Rettungsdienst über entsprechend vorhandene Anweiser/innen zum Notfallort gelangen kann.</p>	<p>aufgenommen. Kreiswirtschaftsbetriebe/Rettungsdienst: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>
<p><u>Biologische Schutzgemeinschaft im Namen und mit Vollmacht des Naturschutzverbandes Niedersachsen e.V.:</u> Der Bau der Baumschwebebahn steht dem Gebot der Erholungsfunktion des Waldes entgegen.</p> <p>Menschenmassen (bis zu 35.000 zusätzliche Besucher!) und erhöhtes Verkehrsaufkommen werden Lärm und Unrat einbringen,</p> <p>die Sicherung ruhiger Bereiche zur Erholung und das Naturerleben können nicht gewährleistet werden. Wir fordern, dass die Planung dieses touristischen Spektakels fallen gelassen wird.</p> <p>Im überarbeiteten Umweltbericht lassen sich weiterhin schwerwiegende Eingriffe in den Lebensraum seltener und/oder geschützter Tierarten erkennen, z.B.: Feuersalamander: zwar wird festgestellt, dass Lebensraum des Feuersalamanders durch die Trittbelastung durch Besucher erheblich beeinträchtigt wird, es gibt aber kein konkretes Monitoring im Plangebiet oder eine Aussage über Vermeidungsmaßnahmen. Xylobionte Käfer: Es gibt keinen Nachweis, dass die vier gefährdeten Arten nicht in ihrer Population geschädigt werden.</p>	<p>Die Baumschwebebahn dient dem Zweck der Erholung im Wald, steht der Erholungsfunktion nicht entgegen, sondern befördert diese.</p> <p>Da Wald bleibt für den öffentlichen Verkehr gesperrt, so dass mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Wald nicht zu rechnen ist. Dass die Gäste der Baumschwebebahn gegen das NWaldLG verstoßen, indem sie Unrat in den Wald einbringen, ist eine unterstellende Annahme, die nicht abgewogen werden kann. Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der ruhigen Erholung durch steigende Gästezahlen wird durch die Kompensationsmaßnahmen A-1-1 bis A-1-3 und A-4-1 bis A-4-3 fachgerecht ausgeglichen. Der Sachverhalt ist zunächst grundsätzlich richtig wiedergegeben.</p> <p>Den Habitatansprüchen des Feuersalamanders werden fachgerecht berücksichtigt, indem sein Lebensraum durch die Ausgleichsmaßnahmen A-2-1 bis A-2-8 sowie A-4-1 bis A-4-8 deutlich verbessert wird. Im Umweltbericht wird auf Seite 51 ausgeführt: „Sofern die Baumschwebebahn wegen ihres geringen Raumbedarfs nur unwesentlich in die bestehende Bestandsstruktur bzw. das Waldbild eingreift, dabei Quantität und Qualität an stehendem und liegendem Totholz weitestgehend erhalten bleiben und insbesondere die süd- bis südwestexponierten Eichen- bzw. Eichenmischwälder geschont werden, reagieren die Käferpopulationen voraussichtlich eher unempfindlich auf die Planung. Aufgrund seiner Waldlage kann das Plangebiet aus den angrenzenden Beständen zeitnah neu besiedelt werden.“</p>

Fledermäuse: Schon durch die Errichtung des Baumwipfelpfades haben erhebliche Eingriffe in den Bestand von Höhlenbäumen stattgefunden.

Über eine Argumentationsschiene, hier bestünde schon eine Vorbelastung, ergibt sich keine Rechtfertigung für neuerliche Eingriffe. Im Gegenteil dürfte umso weniger der Lebensraum für Fledermäuse eingeschränkt werden.

Der Umweltbericht behauptet in Kapitel 9, dass die Eingriffe „sämtlichst ortsnah ausgeglichen“ werden. Hierzu gibt im Kapitel 9.2. S. 92 die Tabelle der

Die im Bebauungsplan **nunmehr festgesetzten** Schutzmaßnahme S 12 (Festsetzung von Vorgaben zu Umfang und Grad der Befestigung von Nebenflächen wie Stellplätzen und Wegen - Wanderwege) schafft in Verbindung mit den ebenso im Bebauungsplan **nunmehr festgesetzten** Maßnahmen S 8 (Festsetzung von Zeiten zur Fällung von Bäumen / Rodung von Gehölzen und zum Gehölzschnitt bei Vorrang des Baumschnitts vor der Baumfällung sowohl im Bau als auch in der Unterhaltung der Anlage unter Hinzuziehung sachkundiger Berater) und S 9 (Festsetzung zur Aufstellung eines Forstschutzkonzeptes) die Voraussetzungen, dass das Habitat der holzbesiedelnden Käfer nicht übermäßig belastet wird.

Der Baumwipfelpfad ist nicht Bestandteil des Planverfahrens. Das Genehmigungsverfahren wurde nicht durch die Stadt Bad Harzburg umweltplanerisch begleitet, sondern als Bauvorhaben im Außenbereich durch den Landkreis Goslar unter Beteiligung seiner unteren Naturschutzbehörde umweltrechtlich genehmigt. Es ist daher anzunehmen, dass mögliche Eingriffe fachgerecht kompensiert wurden.

Diese Argumentationsschiene wird im Umweltbericht nicht vertreten. Dort wird im Hinblick auf die Eingriffsregelung auf Seite 54 ausgeführt: „Auf die Planungsinhalte des Bebauungsplans „Baumschwebebahn“ reagieren die nachgewiesenen Arten heimischer Fledermäuse eher unempfindlich:

- Der alte Baumbestand sowohl auf dem Plateau des Burgbergs als auch im „Kalten Tal“ bleibt erhalten, so dass aus Sicht des Fledermausschutzes wertvolle Habitatbäume erhalten werden.
- Die der Baumschwebebahn zuzuordnenden baulichen Anlagen stellen für die nachgewiesenen Fledermausarten kein Lebensrisiko dar. Kollisionen sind auszuschließen, da die Fledermäuse auch die erforderlichen Seilkonstruktionen orten können.

69 „Baumschwebbahn“
Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

Eingriffsbilanzierung eine völlig andere Darstellung:

Entsiegelung durch Rückbau von Wegen ect. 1.695 WP + 9.125 WP
Rückbau Verrohrung 400 WP + 140 WP
Rückbau von Wegen, Elementen der Amphibienleiteinrichtung und Uferbefestigungen 4.200 WP + 3-225 WP

Maßnahmenpool Biotopverbesserung „Heinisches Bruch“ 24.160 WP + 16.361 WP
Von 59.306 zu kompensierenden WP werden 40.521 WP in den Maßnahmenpool „Heinisches Bruch“ verschoben, dies sind 68% der zu kompensierenden WP. Von einem standortnahen Ausgleich kann nicht die Rede sein!

Und die Schließung eines städtebaulichen Vertrages zwischen Stadt, dem Betreiber der Baumschwebbahn und den Nds. Landesforsten zur Sicherung der Maßnahme hilft gegen die elementare Zerstörung von Natur und Landschaft im Plangebiet überhaupt nichts. Zusätzlich beschönigend wird der Begriff der „multifunktionalen Kompensation“ benutzt.

Eingriffe in die Schutzgüter „Biotop“ und „Boden“ wurden auf Basis der Mittelwerte der Schutzwürdigkeit errechnet. Da das Plangebiet sehr großräumig ausgelegt wurde, die Belastung durch den Bau und Betrieb der Baumschwebbahn sich aber vorrangig auf den inneren Bereich bezieht, würde eine konturenscharfe Eingriffsbilanzierung möglicherweise andere Ergebnisse erzielen.

S. 89. Es wird hergeleitet dass mit Umsetzung der Planung während der Vegetationsperiode, der Brutzeit heimischer nach BNatSchG geschützter Vögel ca. 32.700 zusätzliche Gäste im Waldgebiet am Burgberg und dass im gleichen Zeitraum ca. 65.400 Fahrten mit der Baumschwebbahn zu erwarten sind. Dies bedeutet, dass zu den empfindlichsten Zeiten im Naturgeschehen des Jahres eine ganztägige Störung vorprogrammiert ist.

- Von der zusätzlichen Beunruhigung des Lebensraums sind die Fledermausarten in ihren Tagesquartieren kaum berührt.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. 7.4.5 wird unter Beachtung von Schutzmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen.

Nach einschlägiger Rechtsprechung zum BauGB sind ortsnahe alle Maßnahmen, die im Gemeindegebiet realisiert werden. Der Heinische Bruch liegt nur ca. 2,5 km vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt.

BauGB, BNatSchG und die einschlägige Rechtsprechung definieren „Ausgleich“ und „Ersatz“. Es ist daher ein rechtsicheres und allgemein übliches Verfahren, Inanspruchnahmen von Natur und Landschaft, ggf. auch „Naturzerstörung“ durch Zustandsverbesserungen an anderer Stelle und die landschaftsgerechte Gestaltung vor Ort zu kompensieren.

Da der Trassenverlauf nicht feststeht (seitens der Stadt wird kein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt), ist ein anderes Verfahren zur Eingriffsbewertung nicht möglich. Indem die der Bilanzierung zu Grunde liegenden Mittelwerte nicht aus dem Untersuchungsraum, sondern nach Tab. 4 nur aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans abgeleitet werden, bildet die Bilanzierung (im worst-case-Szenario) den maximal möglichen Eingriff sehr gut ab, zumal § 30-Biotop in die Mittelwertbildung einfließen, jedoch durch Schutzmaßnahmen von einer Inanspruchnahme ausgeklammert werden.

69 „Baumschwebebahn“
 Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

<p>S. 117: Resümee: „Die zulässigen (?) Vorhaben entfalten erhebliche negative Wirkungen für die Umwelt.“ „Keine der Auswirkungen ist per Gesetz unzulässig.“ Dies bezweifeln wir vehement (s. obige Ausführungen).</p> <p>Wir fordern: Keine weiteren Planungen für eine Baumschwebebahn Keine Entlassung aus dem LSG Entwicklung von Alternativen zur ruhigen Erholung und dem Naturerleben</p> <p>Wir bitten um Beteiligung an allen weiteren Planungsschritten im Verfahren. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des BUND Goslar vollinhaltlich an.</p>	<p>Dieser Sachverhalt ist richtig dargestellt. Der Umweltbericht stellt im Hinblick auf die Eingriffsregelung die Erheblichkeit der Störung fest. Der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird nachfolgend entsprechend bilanziert und kompensiert.</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz, der hinsichtlich „Störungen“ (man mag das bedauern) nicht auf das Einzelindividuum, sondern auf die lokale Population bzw. auf den funktionalen Zusammenhang abstellt, ist eine erhebliche planungsbedingte Betroffenheit, der am Harzrand weit verbreiteten, stabilen Populationen nicht herzuleiten.</p> <p>Die Feststellung ist richtig, wie oben ausgeführt.</p> <p>Die Zweifel werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Das Verfahren liegt beim Landkreis Goslar. Die biologische Schutzgemeinschaft wird im weiteren Verfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beteiligt.</p>
<p><u>NABU, BUND und LBU:</u> Nach Aussage des Umweltberichts (S. 88) wird es zu einer drastischen Zunahme der Besucherzahlen kommen. Eine ruhige Erholung ist in dieser intensivtouristischen Lage dann nur noch sehr eingeschränkt möglich. Die Konflikte mit denjenigen Nutzern, die eine naturkonforme Erholung suchen, werden daher zunehmen. Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen in der Einleitung, das es sich um eine ruhige Form der Erholung handelt.</p> <p>Der Bau und Betrieb der geplanten Baumschwebebahn stört auch Rückzugs- und Fluchtmöglichkeiten von Arten im faunistische und floristischen Bereich. Besonders im weniger begangenen Nordareal des Burgbergs wie auch auf südlichen Hangflächen erfolgt eine zusätzliche Beunruhigung. Hier können geschützte Vogelarten wie z.B Buntspecht, Kleiber, Misteldrossel, Rotkehlchen, Tannenmeise oder Waldlaubsänger aus ihren Brutrevieren vertrieben werden.</p>	<p>Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der ruhigen Erholung durch steigende Gästezahlen wird durch die Kompensationsmaßnahmen A-1-1 bis A-1-3 und A-4-1 bis A-4-3 fachgerecht ausgeglichen.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist richtig dargestellt. Der Umweltbericht stellt im Hinblick auf die Eingriffsregelung die Erheblichkeit der Störung fest. Der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird nachfolgend entsprechend bilanziert und kompensiert.</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz, der hinsichtlich „Störungen“ (man mag das bedauern) nicht auf das Einzelindividuum, sondern auf die lokale Population bzw. auf den funktionalen Zusammenhang abstellt, ist eine erhebliche planungsbedingte Betroffenheit, der am Harzrand weit verbreiteten, stabilen Populationen nicht herzuleiten.</p>

69 „Baumschwebebahn“
Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

<p>Dieser Bereich ist für störungsempfindliche Arten besonders relevant. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Planung dieser NWE-Flächen auch nur tangiert bzw. in sie hineinwirkt. Zudem handelt es sich nach Aussage des Umweltberichts um naturnahe Waldflächen. Diese leisten nach dortiger Bewertung einen erheblichen Betrag zur Erhaltung, zum Schutz und zur Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriff in Walbiotop, die nach § 30 geschützt sind, Umweltbericht S. 33).</p> <p>Darüber hinaus wird das Schutzgut „Klima/Luft“ durch ein zusätzlich steigendes Verkehrsaufkommen in Bad Harzburg noch stärker belastet als dies z.Zt. schon durch den Baumwipfelpfad registriert wird – mit entsprechenden Konsequenzen für die bereits angespannte Parkplatzsituation.</p> <p>Das Landschaftsbild wird zwischen der Burgstraße und der Kaltetalstraße durch dieses zusätzliche technische Bauwerk tendenziell verschlechtert.</p> <p>Im Zuge des Anlagenbetriebs ist mit zusätzlicher Vermüllung und stärkerer Waldbrandgefahr, gerade im unteren südlichen Bereich des Planungsgebietes, zu rechnen.</p> <p>Die Aussagen im Umweltbericht bezüglich Vorbelastungen, Empfindlichkeit, Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit sprechen eindeutig gegen die Etablierung dieses rein touristisch begründeten Bauwerks.</p> <p>Die baubedingten Schäden in den nach § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotopen des Kalten Tals zeigen, dass zumindest die naturnahen Waldbiotoptypen im Norden und Süden des Plangebiets (Biotoptypen WDB, LB, MB, WGM) empfindlich auf bauliche Veränderungen reagieren. Im Bereich des Plateaus des Burgbergs und im Bereich des Kalten Tals werden die ohnehin bereits vorbelasteten Waldbiotoptypen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Auch im Mittelhang werden direkte und indirekte Belastungen</p>	<p>NW5-FLächen werden entspricht ihrer planerischen Zielsetzung (freie Sukzession unter Ausklammerung der forstlichen oder sonstigen Inanspruchnahme von den Planungen nicht berührt. Ein als ausreichend angesehener Puffer trennt die NW5-Flächen vom Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Der Sachverhalt ist grundsätzlich richtig, jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastung im Umfeld der Bundesstraße nicht signifikant (messbar) nachzuweisen und daher nicht eingriffsrelevant.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar stellt fest, dass zwar Start- und Zielplatz der Baumschwebebahn das Landschaftsbild beeinträchtigen, nicht jedoch die Stützen, weshalb eine ursprünglich eingeplante Kompensationsmaßnahme gestrichen wird.</p> <p>Dass die Gäste der Baumschwebebahn gegen das NWaldLG verstoßen, indem sie Unrat in den Wald einbringen, ist eine unterstellende Annahme, die nicht abgewogen werden kann. Von der Baumschwebebahn geht keine Brandgefahr aus. Es ist wieder eine unterstellende Annahme, dass Besucher der Einrichtung unsachgemäß mit Feuer umgehen, die nicht abgewogen werden kann. Im Übrigen ist die Waldbrandgefahr im eher luftfeuchten und regnerischen Klima eher gering. So haben deutlich größere Besucherströme als im Kalten Tal zu erwarten, z. B. zwischen Torfhaus und dem Brocken, am Braunlager Wurmberg oder am Hahnenkleer Bocksberg, bisher keine Waldbrände ausgelöst. Bei allgemein stark erhöhter Waldbrandgefahr greifen im Übrigen die Bestimmungen des NWaldLG.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit baubedingte Schäden im Zuge der Errichtung des Baumwipfelpfads gemeint sind, liegen diese nicht in der umweltsplanerischen Verantwortung der Stadt Bad Harzburg. Die Baumaßnahme wurde als Bauvorhaben im Außenbereich durch den Landkreis Goslar unter Beteiligung seiner unteren Naturschutzbehörde genehmigt und bauaufsichtsrechtlich begleitet.</p>
--	---

69 „Baumschwebebahn“
Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

deutlich zunehmen. Direkte Belastungen entstehen durch den Einbau der Baumschwebebahn in den vorhandenen Baumbestand sowie die Beseitigung von die Verkehrssicherheit gefährdenden Habitatbäumen bzw. potentiellen Habitatbäumen. Indirekte Belastungen entstehen im ökologischen Zusammenhang durch steigende Besucherzahlen, die im Hinblick auf die Schutzfunktion durch Beunruhigung, Verschmutzung und eventuell auch Trittbelastung erheblichen nachteilige Wirkungen auf das überplante Waldgebiet entfalten. Während die Waldbiotoptypen entlang der nördlichen Zuwegung zum Burgberg weniger zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sind, steigen die Gästezahlen im Kalten Tal weiter an.

Werden keine geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen, sind weitere Schädigungen der nach § 30 geschützten Bachaue zu befürchten, da die wenigen noch vorhandenen Reste der ursprünglichen Bachauenvegetation äußerst empfindlich auf Trittbelastung reagieren.

Der Umweltbericht lässt nicht erkennen, ob eine Überprüfung des Eingriffsbereichs bzw. des Untersuchungsraums (damit sind auch angrenzende Bereiche eingeschlossen, in denen zum Schutz der Besucher der Anlage Verkehrssicherungsmaßnahmen regelmäßig erfolgen müssen) auf Höhlenbäume und potentielle Quartierbäume für Fledermäuse erfolgt ist.

Weiterhin muss geprüft werden, ob Fledermäuse durch den betriebsbedingten Lärm (Besucher) in ihren Wochenstuben gestört werden können (lt. Umweltbericht dich angeblich keine betriebsbedingten Störungen der Fledermäuse zu erwarten, da die Betriebszeiten nicht in die Aktivitätszeit der Fledermäuse fallen). Das ist anzuzweifeln, wenn man die Tages und auch die Schwarmaktivitäten von Fledermäusen in Betracht zieht.

Im Umweltbericht gibt es widersprüchliche Aussagen über den Vorrang von Artenschutz vor Verkehrspflicht vs. Fällung von potentiellen Habitat-/Quartierbäumen (S. 54 u. 67 bzw. Maßnahmenblatt S 8). Es wird keine Strategie aufgezeigt, wie der Konflikt Verkehrspflicht und Erhalt von Habitatbäumen bzw. potentiellen Habitatbäumen gelöst werden soll.

Seitens der Stadt Bad Harzburg werden planungsbezogene erhebliche Beeinträchtigungen für den Naturschutz besonders wertvoller § 30-Biotop durch Festsetzungen im Bebauungsplan, insbesondere auch durch Festsetzungen zur ökologischen Baubegleitung grundsätzlich vermieden oder gemindert und, wo unvermeidbar fachgerecht kompensiert.

Gemäß **nunmehr** aufgenommenen Festsetzungen in den Bebauungsplan erfolgt der Einbau der Baumschwebebahn verletzungsfrei und im Hinblick auf den Konflikt Verkehrssicherheit kontra Arten- und Biotopschutz wird dem fachkundigen Rückschnitt von Gehölzen Vorrang vor der Fällung von Bäumen eingeräumt. Die Ausgleichsmaßnahmen A-4-1 bis A-4-8 und A-2-1 bis A-2-8 dienen dem Schutz und der Renaturierung der Bachaue des Kalten Tals.

Im Umweltbericht wird auf Seite 51 ausgeführt: „Zudem wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans begangen, um auszuschließen, dass Einzelbäume mit guter und sehr guter Habitateignung für Fledermäuse nicht bekannt sind und im Zuge der Planung beansprucht werden.“

Eine gutachterliche Prüfung / Abwägung des Sachverhaltes ist erfolgt. Ohne diese wäre weder im Hinblick auf die Eingriffsregelung, noch auf den Artenschutz die Schlussfolgerung, dass eine erhebliche Betroffenheit nicht besteht, nicht möglich gewesen.

Der Umweltbericht stellt auf Seite 67 in Kap. 7.4.6.4 ein Schutzkonzept auf, dass erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausschließt. Maßnahmenblatt S 8 benennt dem möglichen Konflikt und konkretisiert ein das Maßnahmenkonzept Für den Fall, dass geschützte Tiere in Kontakt zu baulich oder verkehrssicherheitsrelevant betroffenen Habitatbäumen nachgewiesen, werden, erfolgt in Maßnahmenblatt S 8 der Hinweis, dass dann das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Hier greifen dann die Bestimmungen nach §§ 39, 44 und 45 BNatSchG in eigenständigen Verfahren.

69 „Baumschwebebahn“
Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

Für die Entnahme potentieller Höhlen-/Quartierbäume wird kein Ersatz in Form von Ersatzquartieren (Höhlenkästen) vor Ort vorgesehen. Das ist auch angesichts der hier vorkommenden FFH-RL-Arten abzulehnen.

Durch Maßnahmen zum Ausgleich betr. Das Schutzgut (Zugang zum Fließgewässer) sind Konflikte mit der Feuersalamanderpopulation und auch eine verstärkte Trittbelastung der Uferbereiche (§ 30 Biotope!) vorprogrammiert.

Im Maßnahmenblatt S 8 bestehen ein Widerspruch und eine Regelungslücke betr. Des Datums 31.03. Während Bau und Unterhaltung der Baumschwebebahn sind Baumfällungen, Gehölzrodungen oder starke Schnittmaßnahmen in der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit nach NWaldLG (1.4 und 15.7) vollständig auszuschließen. In Anlehnung an § 39 BNatSchG dürfen in der Zeit vom 1.3. bis 30.3. sowie 16.7. bis 31.10. Bäume gefällt, Gehölze gerodet oder Bäume und Gehölze stark beschnitten werden, sofern eine Sicherstellung des artenschutzrechtlichen Belange nach gesetzlicher Maßgabe erfolgt.

In der textlichen Festsetzung zum B-Plan muss es korrekt lauten: Verhältnis Entnahme/Nachpflanzung Laubholz 1:3 (Entnahme-Kompensationspflanzung), Nadelholz 1:1.

Während wir uns im Falle des Baumwipfelpfades konstruktiv geäußert haben, weil er eine Umweltbildungskomponente enthält, wird mit der Planung die rote Linie zur kommerziellen Tourismusanlage im LSG überschritten. Wir sprechen uns daher eindeutig gegen eine Etablierung dieses rein touristisch begründeten Bauwerks aus.

Der Sachverhalt ist richtig.

Ein Ersatz wäre eingriffsrechtlich geboten, falls die Fällung eines einzelnen oder weniger potenzieller Habitatbäume als erheblich eingestuft werden würde - dies ist nicht der Fall, da potenziell Habitatbäume umfangreich in den umliegenden NW5-Flächen bzw. nicht beanspruchten § 30-Biotopen vorgehalten werden.

Ein Ersatz wäre nach § 44 Satz 3 BNatSchG artenschutzrechtlich nur geboten, falls durch die Entnahme einzelner potenzieller Habitatbäume der funktionale Zusammenhang der ökologischen Funktion der Habitate gestört werden würde, , Da potenzielle Habitatbäume umfangreich in den umliegenden NW5-Flächen bzw. nicht beanspruchten § 30-Biotopen vorgehalten werden, ist dieses - so das Ergebnis der Prüfung - unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nicht der Fall.

Den Habitatansprüchen des Feuersalamanders werden fachgerecht berücksichtigt, indem sein Lebensraum durch die Ausgleichsmaßnahmen A-2-1 bis A-2-8 sowie A-4-1 bis A-4-8 deutlich verbessert wird.

Ein Widerspruch ist nicht zu erkennen. Die Formulierung „sofern eine Sicherstellung des artenschutzrechtlichen Belange nach gesetzlicher Maßgabe erfolgt“ stellt wiederum auf § 44 BNatSchG ab.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Entnahme von Laubbäumen als höherwertiger Eingriff betrachtet wird, ist das Aufforstungsverhältnis so festgesetzt.

Gemäß § 26 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG dient ein Landschaftsschutzgebiet nicht nur dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch der Erholung. Kommerzielle Erholungsangebote sind nicht nur in Landschaftsschutzgebieten, sondern auch in höherrangigen Schutzgebieten allgemein üblich, vor Ort z. B. in Form von Waldgaststätten mit touristischer Wildfütterung oder der „Brockenbahn“ im Nationalpark Harz. Die Stadt Bad Harzburg hat daher eine Errichtung des Angebots im Landschaftsschutzgebiet angestrebt. Da der Landkreis Goslar diese Möglichkeit jedoch ausgeschlossen hat, erfolgt nunmehr die

69 „Baumschwebebahn“
 Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

	<p>Etablierung des Angebots (nach seitens der Stadt ungewollter Entlassung aus dem Landschaftsschutz) außerhalb des LSG „Harz (Landkreis Goslar)“, so dass der Einwand unbegründet ist.</p>
<p><u>Harzklub Zweigverein Bad Harzburg e.V.:</u> Der Harzklub unterhält und bereut das Wanderwegenetz im Bereich des Antoniusplatzes, großer Burgberg und Säperstelle. Wir unterstützen als Harzklub ausdrücklich die Weiterentwicklung und Gestaltung des Burgberges. Dazu gehört auch eine Baumschwebebahn. Bitte gestatten Sie und doch einige Anregungen und Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antoniusplatz ist für den Harzklub eine wichtige Wegekreuzung, wo alle Wanderwege um den Burgberg zusammenlaufen. Daher unsere Bitte, dass dieser Platz in der jetzigen Form erhalten bleiben sollte. Schon deshalb, weil sich viele Wanderer an den dort aufgestellten Wegeschildern orientieren. Eine Startplattform wäre an dieser Stelle vollkommen ungeeignet. Sicherlich gibt es an der Nordseite des Burgberges in Höhe des Burgbrunnens einen besser geeigneten Startplatz. Auch ein Einstieg wäre besser zu händeln. 2. Ein 20 m hoher Startturm würde das Gesamtbild des Burgberges stark beeinträchtigen und viel vom Reiz des Berges nehmen. Daher unsere Anregung die Höhe des Turmes zu begrenzen. <p>Wir bitten die Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antoniusplatz soll grundsätzlich in seiner jetzigen Form erhalten bleiben. Er ist auch weiterhin als Wegekreuzung, Streckenführung für Rettungsdienst und Feuerwehr sowie für die Ver- und Entsorgung der Gastronomie des Burgberges unverzichtbar. Eine Verschiebung der Startplattform bis zu Burgbrunnen ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht möglich. Der Start wird im Bereich des Antoniusplatzes erfolgen, die Wanderer und der motorisierte Verkehr werden bei der Festlegung der Baufläche berücksichtigt. 2. Der Anregung wird gefolgt. Die Höhe ist jedoch auch der Lage des Turmes anzupassen. Bei einem Standort in einer Böschung ist mit einer größeren Höhe als bei Festlegung des Bauplatzes auf einer Kuppe zu planen.

Bedenken und Anregungen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><u>Familie Vierke:</u> als Wanderführer der KTW Bad Harzburg und des Harzklub Bad Harzburg möchte ich mich zu den ausliegenden Plänen äußern. Grundsätzlich begrüße ich eine weitere Attraktivität, die das Erleben unserer Harzburger Berge aufwertet. Die Baumschwebebahn ist eine sehr gute Ergänzung zu den bereits bestehenden Angeboten für Bürger und Besucher rund um den Burgberg. Erlauben Sie mir nachfolgende Bedenken und Anregungen: <u>Bedenken:</u> der Antoniusplatz stellt eine wichtige Wegekreuzung im Bad Harzburger Wanderwegenetz dar. Hier treffen sich acht Wanderwege. Wanderer machen hier vor und nach ihrer Tour Rast, nutzen ihn als Sammel- und Orientierungspunkt für ihre Vorhaben. Der Antoniusplatz ist vornehmlich Start- und Endpunkt des Besinnungsweges. Hier werden, bei Führungen und Einzelwanderungen, die Besucher auf die bevorstehende besinnliche Runde eingestimmt bzw. am Endpunkt besinnlich verabschiedet. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die äußeren Bedingungen dafür auch gegeben sind. Eine wartende und sicher lautstarke Menge wartender Personen ist dieser Absicht entgegengerichtet. An diesem wichtigen Platz eine 100qm große und bis zu 20 Meter hohe Startplattform zu bauen erscheint mir vollständig verfehlt.</p> <p>Dieser beeindruckende Platz darf nicht von Bauwerken beeinträchtigt werden. Zudem wird eine „Vermüllung“ des Platzes durch eine, zu erwartende große Anzahl von Nutzern, zwangsläufig nicht zu vermeiden sein. <u>Anregung/Vorschlag:</u> als Startplatz sehe ich einen Standort über der vorhandenen Zufahrt zum Plateau, 50 Meter westlich des Antoniusplatzes, als sinnvoll an. Hier würde das Gebäude über dem Fahrweg zur Burg errichtet. Somit wird der sensible</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Bedenken:</u> Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Besinnungsweg beginnt und endet etwas östlich des eigentlichen Antoniusplatzes. An der Statue und der Bank ist weiterhin die Einstimmung und der Ausklang der Wanderung möglich. Die „lautstarke“ Menge wartender Besucher der Baumschwebebahn ist eine Hypothese. Aus Erfahrungen an der Staumauer in Hasselfelde kann dies nicht bestätigt werden. Da der Antoniusplatz, wie oben beschrieben, weiterhin als Zuwegung für den motorisierten Verkehr zum Burgberg (Seilbahn, Gasthof) freizuhalten ist, ist eine 100m² große Plattform an dieser Stelle nicht möglich. Inzwischen wird von einer wesentlich kleineren Grundfläche und auch einer geringeren Höhe (je nach Standort – siehe Abwägung Harzklub S. 13) ausgegangen und in der weiteren Planung verfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Vermutung ist nicht belegbar und wird deshalb nicht weiter betrachtet. <u>Anregung / Vorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Umsetzung ist im Rahmen des Geltungsbereiches nicht möglich. Auch wird damit die Zuwegung für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie die</p>

69 „Baumschwebebahn“
 Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

<p>Antoniusplatz nicht angetastet. Durch eine Zuwegung mittels eines Brückenübergangs vom Weg Bergbahn – Antoniusplatz ist ein barrierefreier Zugang zum Startturm gewährleistet. Ein Zugang über eine Wendeltreppe, wie auf dem Antoniusplatz, entfällt somit. Der Stauraum für wartende Personen wird dann auf die Brücke und den breiten Weg, Bergbahn-Antoniusplatz, gelenkt. Der Startturm tritt in keiner Weise optisch negativ in Erscheinung.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie meine Anregung in Ihre Planung einfließen lassen. Vielleicht gibt Ihnen mein Vorschlag Anregungen für weitere, alternative Planungen.</p>	<p>Feuerwehr und den Rettungsdienst sehr eingeschränkt. Die Barrierefreiheit ist nicht zwingend in der Planung enthalten.</p> <p>Eine Wendeltreppe ist in keinem Planungsschritt genannt. Je nach Betriebsform ist nicht grundsätzlich mit einem erhöhten Platzbedarf für wartende Besucher zu rechnen. Je nach Ausführung des Turmes, z.B. als Stahlrohrgerüst zwischen Bäumen, wird die optische Wirkung bestimmt.</p>
<p><u>Stefan Scholz:</u> Ich hatte bereits vor vierzehn Tagen das Vergnügen, einer Besichtigung und Erklärung Vorort durch Herrn Kolb beizuwohnen. Seit dem versuche ich mir vorzustellen, wie dieser Startturm aussehen und sich auf dem Antoniusplatz auswirken wird. Nach unserem Treffen am Dienstag ist meine Vorstellung deutlich konkreter geworden, aber nicht besser! Seit knapp vier Jahren wohne ich im Eichenweg und habe unseren Hausberg eigentlich erst seit dem kennen und lieben gelernt! Ein- zweimal die Woche erklimme ich den Burgberg. Meine Freunde nennen mich schon „Burgberg-Stefan“ in Anlehnung an den täglichen Brockengänger. Das Besondere an der Zuwegung zum großen Burgberg ist die Vielfältigkeit der Wege dorthin! Allerdings führen alle Wege – bis auf einen – über den Antoniusplatz. Es ist egal, ob ich über den Resiweg, den Fahrweg, den Besinungsweg, die Säperstelle, über das Krodotal oder gar das Kalte Tal komme, der Antoniusplatz wartet schon auf mich! Mit großer Freude beobachte ich, dass sich in dieser Zeit die Anzahl der Wanderer und Spaziergänger vervielfacht hat! Wandergruppen, Familien mit Kinderwagen (im Winter mit Schlitten), Hundefreunde, und, und, und, ... treffen sich hier! Hier ist oft mehr Trubel als am Jungbrunnen in der Stadtmitte! Und jetzt soll hier auf dem Antoniusplatz der Startturm für die Baumschwebebahn hinkommen, dem Knotenpunkt für viele Wanderungen in den und aus dem Harz? Hmm, schwer vorstellbar! <i>Nur damit Sie mich richtig verstehen, ich bin sehr für die Baumschwebebahn und freue mich riesig darauf und auch das der Burgberg, dem Bad Harzburger Berg, mit eingebunden wird!</i> Ich bin der Meinung, dass das zu erwartende Gewusel auf dem Antoniusplatz besser entzerrt werden sollte! Hier könnte ich mir eine Verlegung des Startturmes auf dem Fahrweg zum Burgbergplateau hin sehr gut vorstellen. Nicht nur, dass sich die deutlich größere Menschenmenge besser auf dem Antoniusplatz bewegen könnte, auch der</p>	<p>Siehe hierzu Abwägung zum Harzklub Seite 12-13 der Abwägung.</p>

Butterberg) sichtbar. Völlig unverträglich mit dem **Berg- und Burgenpanorama von Bad Harzburg.**

Wie ich schon in der ersten Stellungnahme gelten gemacht habe, ist die Bergstation so zu gestalten, dass sie den allgemeinen Fußgänger- und dem unvermeidlichen Kraftfahrzeugverkehr, sowie den freien Ausblick nicht behindert!

Die Station sollte hinter dem Antoniusplatz in Richtung Nord / West platziert werden und die Passagiere würden frei damit über den Platz schweben. Ein weiterer positiver Aspekt.

Während der Begehung wurden drei Varianten besichtigt und als gut befunden: Siehe auch die beigegefügte Skizzen):

Standort 1: zwischen dem Fahr- u. Wanderwege zum Gr. Burgberg und dem Aufstieg vom Kl. Burgberg. Dieser schmale Pfad kann leicht hinter den Antoniusstein zum Eselsweg verlegt werden.

Standort 2: ca. 50 m hinter den Antoniusplatz mit einer direkten Überbauung der Fahrstraße zum Gr. Burgberg. Großer Vorteil:

- Zur Fundamentierung wird kaum in die natürlichen Bodenverhältnisse eingegriffen.
- Da die „Passagiere“ der Schwebebahn sonst über Treppen auf die Startrampe steigen müssen, wäre in diesem Fall ein höhengleicher Zugang (in Bereich der dort stehenden Bank) vom Weg von der Bergbahn-Bergstation über eine Fußgängerbrücke (auch Stauraum) ohne Treppe direkt auf die Startrampe möglich.
- Die Schwebeachse wäre gradlinig über den Antoniusplatz und auch in Verlängerung über der Forststraße zum „Kalten Tal“. Eine störungsfreie Überquerung des Platzes !!!
- Der Kfz- und LKW-Zulieferverkehr fährt und die Fußgänger gehen störungsfrei unter der Startrampe / Schwebebahn-Bergstation unter hindurch.
- Diese Station-Stelle liegt ungefähr noch in dem ausgewiesenen Bebauungsplanbereich.
- Das neue Gebäude fügt sich in die Landschaft ein und ist nur in unmittelbarer Nähe zu sehen.
- Notwendige Betriebsfahrzeuge zum Transport der Schwebegurte brauchen nicht im vielbegangenen Platzbereich parken!

Standort 3: ähnlich wie vor, hat aber den Vorteil, dass ein „unmittelbarer Zugang“ von der Bergbahn-Bergstation durch den Halsgraben – vorbei am Denkmal KRODO und unterhalb des Burgbrunnens - mit ausreichenden Stauraum möglich ist.

Betriebsfahrzeugen würden somit nicht im Wald zum Be- und Entladen der Schwebegeschirre auf der Forststraße parken, sondern an der Bergbahn-Bergstation

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kfz-Verkehr wird sich nicht erhöhen, da weiterhin kein Besucherverkehr zulässig ist.

Bei Verschiebung des Startplatzes in nordwestliche Richtung wird die Sicht auf den Turm aus Richtung Stadt wesentlich erhöht. Dies ist durch die Planung nicht gewollt.

Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen.

Bei dieser Variante würde die Schwebebahn den Platz überqueren und der Verkehr würde behindert werden. Das Schweben durch die Baumkronen ist ebenfalls nicht gegeben.

Diese Variante benötigt eine sehr große Höhe des Turmes. Diese ist im Vorfeld kritisiert worden. Der Turm ist aus Richtung Stadt wesentlich besser einsehbar, als auf dem Antoniusplatz.

Der Standort ist durch die Denkmalpflege bereits im Vorfeld als nicht zulässig auf Grund der Nähe und des Umgebungsschutzes des großen Burgberges abgelehnt worden.

69 „Baumschwebebahn“
 Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

<p>hinter dem Gasthof „Aussichtsreich“.</p> <p>Standort 4: der Antoniusplatz macht z. Z. keinen „einladenden“ Eindruck. Dazu ein schief stehender Wegweiser an falscher Stelle bietet dem unkundigen Wanderer bisher kein gutes Bild. Es wäre jetzt die Gelegenheit hier einen gut gestalteten Wandtreff mit klarer Wegweisung durch einen Wegweiser in alle Richtungen mitten auf dem Platz – mit Rundbank oder Rondell - im Wald und dieser geeigneter Stelle zu erstellen.</p> <p><u>Eine Überbauung des Antoniusplatzes muss unbedingt vermieden werden, Alternativen gibt es genug !!! siehe Anlagen !!!</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Bestandteil der, in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange.</p>
<p><u>Sophie Junicke:</u></p> <p>Auf dem Burgberg betreiben wir das neue Gast- und Logierhaus „Aussichtsreich“. Der Betrieb eines Gasthauses abseits der öffentlichen Straßen ist nicht ohne Schwierigkeiten. Jede kleine Vergesslichkeit bedarf einer Fahrt mit der Bergbahn oder einer Autofahrt. Der Betrieb der Baumschwebebahn wird ebenso abhängig vom PKW-Verkehr sein. Bedauerlicherweise stört dieses bunte Autoblech den Wald erheblich.</p> <p>Für den Baumschwebefpfad müssen daher auch Parkplätze vorgehalten werden. Der Standort „Antoniusplatz“ ist dafür nicht geeignet.</p> <p>In der Anfangsüberlegung war der Startplatz unterhalb des Burgbrunnens vorgesehen. Der Zugang sollte von der Bergbahn durch den Burgabschnittsgraben erfolgen. An der Bergbahn können die erforderlichen PKW abgestellt werden.</p> <p>Der ursprünglich gedachte Startplatz ist also viel besser geeignet. Schon jetzt kommt es bei der Bergbahn und dem Ticketverkauf des Baumwipfelpfades zu sehr erheblichen Wartezeiten. Selbst 30m lange Schlangen gehören am Wochenende eher zur Regel denn zur Ausnahme. Wartezeiten werden auch bei dem Betrieb der Baumschwebebahn unvermeidbar sein. Es wird daher auch erforderlich sein, die Wartenden zu ver- und entsorgen. Sei es mit Würstchen, Suppe, Eis, Getränken und WC-Anlagen. Dies alles auf dem „Antoniusplatz“ darzustellen erscheint mir weder gewollt noch durchführbar.</p> <p>Bei einem Startplatz unterhalb des Burgbrunnens ist diese Infrastruktur sämtlichst und in guter Qualität vorhanden. Es ist daher falsch, einen weiteren „Hotspot“ von der Burg mit sämtlicher Infrastruktur weiter in den Wald zu verlegen.</p> <p>Beim Bau des Gasthofes wurde besonderer Wert auf die Form und die Farbgebung sowie auf die Materialität gelegt. Dies wurde für unseren Bebauungsplan akribisch festgeschrieben. Das Ergebnis ist ein in die Landschaft harmonisch eingefügtes Bauwerk. Diese Feststellungen fehlen für den Startturm.</p>	<p>Der Betrieb der Schwebebahn ist nicht abhängig vom PKW-verkehr. Die Vorrichtungen zur Nutzung der Bahn werden im Rahmen der Fahrten zur Bedienung der Bergbahn erledigt und nur bei Bedarf wird ein emissionsarmes Fahrzeug (Elektrisch betrieben) eine zusätzliche Fahrt zur Belieferung übernehmen. Diese Fahrten sind bei den Grundeigentümern Nationalpark oder Landesforsten zu beantragen und genehmigungspflichtig.</p> <p>Es werden keine Parkplätze benötigt.</p> <p>Hier steht der Nutzung und Ausweisung der Denkmalschutz entgegen. (siehe Abwägung Harzklub S. 12-13 der Abwägung)</p> <p>Wartezeiten sind durch entsprechende Bewirtschaftung zu verringern oder zu vermeiden. Eine Ver- und Entsorgung der Besucher ist in einem groben Umkreis (Burgberg, Kurpark, Kaltes Tal) ausreichend gegeben. Weitere Erfordernisse sind nicht vorhanden und werden nicht gesehen.</p> <p>Da es sich hier um ein technisches Bauwerk handelt, das minimalistisch gehalten wird, ist lediglich die max. zulässige Größe und Höhe festgesetzt.</p>

69 „Baumschwebebahn“
 Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

<p>Im Windschatten des Burgberges unterhalb des Burgbrunnens ragt ein technisches Bauwerk mit einer geplanten Höhe von 20m! nicht über die Silhouette des Berges hinaus und wird dadurch eine deutlich bessere Akzeptanz bei den Betrachtern hervorrufen als bei dem freistehenden Bergsattel des „Antoniusplatzes“. Aus diesen Gründen ist der Startplatz am „Antoniusplatz“ abzulehnen.</p>	<p>Da es im Bereich des Burgbrunnens denkmalrechtliche Bedenken gibt und die Sicht aus der Stadt auf den Standort größer ist, wurde dieser Plan verworfen. Der Antoniusplatz ist kaum einsehbar und die Bäume haben eine Höhe von 25-30 m, so dass auch hier die Einsicht nicht maßgebend ist.</p>
<p><u>Förderverein historischer Burgberg.</u> Der Förderverein kümmert sich um die Inwertsetzung der ehemaligen Burgruinen: große Harzburg, kleine Harzburg und Sachsenberg. Ein besonderes Anliegen ist uns der Besinnungsweg um den Sachsenstein der von unseren Vereinsfreunden angelegt wurde. Wir unterstützen als Förderverein ausdrücklich die Inwertsetzung des großen Burgberges. Ein möglicher Beitrag dazu ist die kluge Gestaltung der geplanten Baumschwebebahn. Bitte gestatten Sie uns folgende Bedenken und Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedenken: Die wichtigste Wegespinne im Bad Harzburger Wald ist der Antoniusplatz. Acht Wanderwege treffen hier aufeinander. Zu den vielen Wanderern (Wandergruppen, Familien, Schulklassen uva) kommen nun noch die wartenden Wandschwebebahnfahrer und Zuschauer hinzu. 2. Ferner wird der Antoniusplatz von Fahrzeugen der Bergbahn und von Versorgungsfahrzeugen für das Gast- und Logierhaus „Aussichtsreich“ gekreuzt. Auf exakt diesem Platz einen Startturm in der Fläche vom 100 m² und in der Höhe bis zu 20 m (3m höher als die Canossasäule; 7,50 m höher als der Gasthof) zu bauen, erscheint uns völlig verfehlt. Dieser Bergsattel sollte nicht von Bauwerken beeinträchtigt werden. <p>Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als geeigneten Startplatz empfinden wir die Verlängerung des Burgabschnittgrabens unterhalb des Burgbrunnens auf dem Fahrweg. Hier fügt sich der Startturm unaufgeregt in die vorgesehene Topographie ein und fällt nicht auf! Hierzu ist es erforderlich eine etwas größere Fläche aus dem LSG zu entlassen. Vorteil für diesen Startplatz wäre die unmittelbare Nähe zur Bergbahn-Bergstation mit öffentlichen Toiletten und einem versteckten Parkplatz im Bereich der Bergbahn. Da der Startplatz außerhalb der historischen Harzburg liegt, dürfte dieses denkmalschutzrechtlich ein lösbares Problem darstellen. Durch den geringen Höhenunterschied zwischen Halsgraben und Startturm ist eine Treppenanlage entbehrlich und ein barrierefreier Zugang gegeben. Ein ausreichend großes Gelände für Wartende und Zusehende ist hier gegeben. Eine gastronomische Einrichtung befindet sich in der Nähe. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Besuchermenge siehe Abwägung zum Harzklub S. 12-13 der Abwägung 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. <p>Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Siehe vorstehende Abwägungen

69 „Baumschwebebahn“

Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

<p>2. Alternativ können wir uns den Startplatz 50 m nordwestlich des Antoniusplatzes - ebenfalls über den Fahrweg zur Burg zu errichten-, vorstellen. Auch hier ist der sensible Antoniusplatz nicht belastet. Ein Übergang für Menschen mit Behinderung ist auch hier ohne Treppenaufgang möglich. Der Stauraum für Wartende und Zusehende wäre auch hier gegeben.</p> <p>3. Als letzte Alternative gäbe es noch den Standort westlich (neben) des Antoniusplatzes rechts des Weges zur Burg. Hier gelten die gleichen Vorteile wie bei Variante b.</p> <p>In jedem Fall schlagen wir vor, die Höhe des Turmes deutlich zu begrenzen! Das Landschaftsbild wird durch eine Startturm mit einer max. Höhe von 20 m (3m über Canossasäule, 7,50 m höher als der Gasthof) belastet. Wir können eine Notwendigkeit für einen solchen Turm nicht erkennen und schlagen vor die Höhe des Turmes deutlich zu begrenzen.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen.</p>	<p>2. Siehe vorstehende Abwägungen</p> <p>3. Siehe vorstehende Abwägungen</p> <p>Siehe vorstehende Abwägungen</p>
---	---